

Tarifordnung

für die Elternbeiträge der schulischen Nachmittagsbetreuung und des erweiterten Betreuungsangebotes außerhalb der Schulzeiten gemäß § 5 OÖ. Pflichtschulorganisationsgesetz Abs. 2 iVm. LGBl. Nr. 44/1999, sowie der Sommerbetreuung in den Hauptferien (1. bis einschließlich 7. Ferienwoche) in der Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling.

Die Betreuung wird vom OÖ. Hilfswerk durchgeführt.

ABSCHNITT I

(betrifft die schulische Nachmittagsbetreuung und das erweiterte Betreuungsangebot außerhalb der Schulzeiten gemäß § 2 Abs. 4)

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für die Leistungen der schulischen Nachmittagsbetreuung sowie des erweiterten Betreuungsangebotes zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 9 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente, Alimente) zusammen.
- (2) Bei Pflegepersonen gemäß § 26 Abs. 3 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gemäß § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den Pflegepersonen, ohne dass eine volle Erziehung (§ 45 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014) oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zu Grunde liegt, die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.
- (3) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres) nachzuweisen bzw. in begründeten Ausnahmefällen können auch die Einkünfte der letzt vorangegangenen 3 Monate nachgewiesen werden.
- (4) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger umgehend/sofort bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung. Bei unrichtigen oder mangelhaften Einkommensnachweisen wird der Höchstbeitrag für das gesamte Betreuungsjahr ohne Ermäßigung eingehoben.

- (5) Alle Nachweise, aus denen das Familieneinkommen zweifelsfrei berechnet werden kann, sind **in der ersten Betreuungswoche** dem OÖ Hilfswerk vorzulegen, ansonsten ist der Höchstbeitrag zu leisten. Wird der Höchstbeitrag freiwillig geleistet, sind keine Einkommensnachweise erforderlich.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der schulischen Nachmittagsbetreuung und des erweiterten Betreuungsangebotes außerhalb der Schulzeit abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
- (3) Der Elternbeitrag für die schulische Nachmittagsbetreuung und des erweiterten Betreuungsangebotes außerhalb der Schulzeit (ausgenommen Sommerbetreuung) wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (4) An schulfreien Tagen und in den Ferienzeiten während des laufenden Schuljahres, ausgenommen Weihnachtsferien, beginnend mit 1 Woche vor Schulbeginn wird die Betreuung bei Bedarf durchgeführt, wenn **mindestens 1 Kind** angemeldet ist. Der Bedarf wird zeitgerecht erhoben. Der Betreuungsbeitrag für diese schulfreien Tage ist im jeweiligen monatlichen Elternbeitrag inkludiert. Die Anmeldung ist verbindlich.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug eingehoben. Die monatliche Abbuchung erfolgt bis zum 15. des Folgemonats.
- (6) Allfällig anfallende Spesen des Bankinstitutes fallen zu Lasten des Kontoinhabers (z.B. wenn das Konto nicht gedeckt ist, wenn Änderungen der Bankverbindung nicht oder zu spät bekanntgegeben werden, bei falscher Angabe der Bankverbindung...)
- (7) Ist ein Kind länger als 4 Wochen durchgehend wegen Erkrankung/Unfall am Besuch der Schule verhindert, so wird mit Vorlage einer ärztlichen Bestätigung der Elternbeitrag für einen Monat zur Gänze nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag gemäß § 2 beträgt € 46,00 (basierend auf einer 5-Tage-Woche).
- (2) Der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

- (3) Die Vorlage einer gültigen RotKreuzMarktKarte stellt einen besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Sinne des Abs. 2 dar und berechtigt zu folgenden Ermäßigungen:
- 50% Ermäßigung des Elternbeitrages
 - 50% Ermäßigung des Mittagessens
- (4) Eine Ermäßigung ist maximal für die Dauer der Gültigkeit der RotKreuzMarktKarte möglich.
- (5) Die RotKreuzMarktKarte kann ausschließlich bei der Sozialberatungsstelle beantragt werden.
- (6) Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, sowie andere Flüchtlingen, die sich in der Grundversorgung befinden, haben Anspruch auf folgende Ermäßigungen, solange sie sich in der Grundversorgung befinden:
- 100% Ermäßigung des Elternbeitrages
 - 100% Ermäßigung des Mittagessens
- (7) Eine Geschwisterermäßigung führt zu keiner Unterschreitung des Mindestbeitrages gemäß Abs. 1.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag gemäß § 2, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt (basierend auf einer 5-Tage-Woche) maximal € 120,00.

§ 5 Geschwisterabschlag

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die schulische Nachmittagsbetreuung, ist für das zweite Kind und jedes weitere Kind ein Abschlag von 25 % festgesetzt.
- (2) Besucht ein Kind einer Familie die schulische Nachmittagsbetreuung und ein weiteres Kind eine beitragspflichtige Kinderbetreuungseinrichtung (Krabbelstube, Kindergarten, Hort), so wird für das Kind in der schulischen Nachmittagsbetreuung ein Abschlag von 25 % festgesetzt.
- (3) Eine Geschwisterermäßigung aufgrund nicht bekannt gegebener Angaben kann nicht rückwirkend beansprucht werden. Änderungen sind unverzüglich bekannt zu geben und finden im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Zu Unrecht erhaltene Geschwisterermäßigung(en) müssen rückerstattet werden.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der schulischen Nachmittagsbetreuung sowie der Nachmittagsbetreuung außerhalb der Schulzeiten beträgt von der Berechnungsgrundlage

- 3 % für die Betreuungszeit, maximal € 120,00.

(2) Für den Besuch der schulischen Nachmittagsbetreuung an weniger als 5 Tagen pro Woche werden auf Basis des Fünf-Tages-Tarifes nachstehend angeführte Tarife prozentuell festgelegt.

		Höchstbeitrag je Monat	Mindestbeitrag je Monat
5 Tage	100 %	€ 120,00	€ 46,00
4 Tage	90 %	€ 108,00	€ 41,00
3 Tage	80 %	€ 96,00	€ 37,00
2 Tage	60 %	€ 72,00	€ 28,00
1 Tag	50 %	€ 60,00	€ 23,00

(3) Für die Monate September bis einschließlich Juni gibt es keine Aliquotierung. Der Monat Juli (1. Juli bis Schulschluss) wird mit 25 % bemessen.

(4) Die Anmeldung zur schulischen Nachmittagsbetreuung ist für das betreffende Schuljahr gültig und endet automatisch mit Schulschluss.

(5) Eine Abmeldung oder Änderung der Besuchstage an Schultagen ist nur zu Semester möglich.

(6) Fällt ein Betreuungstag auf einen schulfreien Tag, so ist die Betreuung freiwillig. Der Bedarf für angemeldete Tage gemäß Abs. 4 wird jeweils zeitgerecht erhoben. Die Anmeldung ist verbindlich.

(7) In Ausnahmefällen kann – nach Verfügbarkeit der Betreuungsplätze und nach Rücksprache mit der Leitung der Nachmittagsbetreuung – ausschließlich an schulfreien Tagen während des laufenden Schuljahres gemäß § 2 Abs. 4, gegen eine Gebühr von € 10,00/Tag die Einrichtung zusätzlich besucht werden.

§ 7 Abwesenheit des Kindes

(1) Die Eltern haben die Schulleitung und die Leitung der Nachmittagsbetreuung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Für unentschuldigtes Fernbleiben an schulfreien Tagen oder kurzfristige Absagen (Ausnahmen: Krankheit mit ärztl. Bestätigung) oder unbegründeter Absagen bis 1 Woche vorher wird ein Kostenbeitrag von € 15,00 pro Tag eingehoben.

§ 8

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für die schulische Nachmittagsbetreuung werden für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal € 120,00 pro Schuljahr eingehoben. Der monatliche Beitrag wird zu Schulbeginn festgelegt und gemeinsam mit dem Elternbeitrag im Folgemonat abgebucht.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

§ 9

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion eingehoben. Die Höhe wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt und den Eltern in Informationsblättern mitgeteilt.
- (2) Für Jause/Obst, die (gegebenenfalls) in der schulischen Nachmittagsbetreuung angeboten wird, wird ein angemessener Kostenbeitrag eingehoben. Die Höhe des Betrages sowie die Einhebungsmodalitäten werden von der Leitung festgelegt und den Eltern zu Beginn des Arbeitsjahres mitgeteilt.

ABSCHNITT II

(betrifft die Sommerbetreuung in den Hauptferien von der 1. bis einschließlich 7. Ferienwoche)

§ 10

Organisatorisches für die Sommerbetreuung

- (1) Für die Sommerbetreuung im Juli und August (1. bis einschließlich 7. Ferienwoche) gilt folgende Vorgangsweise:
 - Der Bedarf in den Hauptferien nach Schulschluss wird jährlich erhoben und in den Hauptferien an allen Tagen (ausgenommen Samstag, Sonntag und Feiertag) durchgeführt, an denen **mindestens 3 Kinder** angemeldet sind.
 - Die Sommerbetreuung beginnt mit der 1. Ferienwoche und endet mit Ende der 7. Ferienwoche.
 - In der 8. Ferienwoche wird keine Betreuung angeboten (Grundreinigung).
 - Die Anmeldung ist bedarfsorientiert und auch tageweise möglich.
 - Die Anmeldung ist verbindlich.

§ 11

Elternbeitrag für die Sommerbetreuung

- (1) Der Elternbeitrag für die Sommerbetreuung wird tagesgenau entsprechend der Anmeldung berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (2) Der errechnete Elternbeitrag wird mathematisch auf ganze Euro gerundet und als Monatsbeitrag abgebucht.
- (3) Ein Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages kann gestellt werden (Einkommensunterlagen erforderlich; Bewertung des Einkommens gemäß Abschnitt I, § 1).
- (4) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Sommerbetreuung in den Hauptferien abgedeckt, ausgenommen eine allenfalls verabreichte Verpflegung, ein angemessener Materialbeitrag (Werkbeitrag) und gegebenenfalls Veranstaltungsbeiträge.

§ 12

Mindestbeitrag

- (1) Der Mindestbeitrag für die Sommerbetreuung in den Hauptferien beträgt € 4,00 je Tag.
- (2) Der Mindestbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.
- (3) Ermäßigungen aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen siehe § 3 Abs. 3 bis 6
- (4) Eine Geschwisterermäßigung führt zu keiner Unterschreitung des Mindestbeitrages gemäß Abs. 1.

§ 13

Höchstbeitrag

- (1) Der Höchstbeitrag beträgt 4 % von der Berechnungsgrundlage, maximal € 158,00 je Monat. Als Tagessatz wird ein Zwanzigstel des Monatsbeitrages festgesetzt.
- (2) Der Höchstbeitrag für die Sommerbetreuung in den Hauptferien beträgt maximal € 7,90 je Tag (Tagessatz).

§ 14

Geschwisterabschlag

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Sommerbetreuung in den Hauptferien so wird für das zweite und jedes weitere Kind ein Abschlag von 25 % festgesetzt, wobei bei unterschiedlichen Betreuungszeiten das Kind, das den längsten Zeitraum betreut wird, als erstes Kind gewertet wird. Als Zeitraum gilt die 1. bis einschließlich 7. Ferienwoche.
- (2) Eine Geschwisterermäßigung aufgrund nicht bekanntgegebener Angaben kann nicht rückwirkend beansprucht werden.
- (3) Zu Unrecht erhaltene Geschwisterermäßigung(en) müssen rückerstattet werden.

§ 15

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion eingehoben. Die Höhe je Portion wird zu Betreuungsbeginn von der Leitung mitgeteilt.
- (2) Als Bastelbeitrag (Werkbeitrag) wird ein wöchentlicher Beitrag, unabhängig von der Anzahl der Betreuungstage, festgelegt und zu Betreuungsbeginn mitgeteilt.
- (3) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind für die Veranstaltung angemeldet ist.
- (4) Der Elternbeitrag, eine allfällige Mittagsverpflegung sowie der Bastelbeitrag werden mittels Bankeinzug eingehoben. Die monatliche Abbuchung erfolgt bis zum 15. des Folgemonats.
- (5) Allfällig anfallende Spesen – gemäß Abschnitt I, § 2 Abs. 6.
- (6) Für unentschuldigtes Fernbleiben oder kurzfristiges Absagen (ausgenommen Krankheit mit ärztlicher Bestätigung) wird ein Kostenbeitrag von € 15,00 je Tag eingehoben.

ABSCHNITT III
(betrifft Abschnitt I und Abschnitt II)

§ 16
Index

Nachstehend angeführte Beträge sind in Anlehnung an § 7 der OÖ Elternbeitragsverordnung 2023 idgF. indexgesichert und verstehen sich inklusive Umsatzsteuer

- Mindest- und Höchstbeitrag (§§ 3, 4, 6, 13)
- Materialbeitrag (§ 8)

Die Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Tarifordnung der schulischen Nachmittagsbetreuung sowie dem erweiterten Betreuungsangebot außerhalb der Schulzeiten außer Kraft.